

Fondsverordnung

Gestützt auf Art. 92 Abs. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) vom 16. Dezember 1998 hat der Gemeinderat Gondiswil die Verordnung über die sich in der Bestandesrechnung (Verpflichtungen für Sonderrechnungen) der Einwohnergemeinde Gondiswil sich befindenden Fonds und Legate (Fondsverordnung) beschlossen:

Art. 1; Anwendung

Die Fondsverordnung findet Anwendung auf die folgenden in der Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde geführten Fonds / Legate

- | | |
|---|---|
| a) Nyfelerstiftung | Konto-Nr. in der Bestandesrechnung: 2033.03 |
| b) Fonds Anzeiger Langenthal und Umgebung | Konto-Nr. in der Bestandesrechnung: 2033.07 |

Art. 2; Zweckbestimmung Nyfelerstiftung

Das Kapital der Nyfelerstiftung (Lehrbeitrag) ist allen Jugendlichen des ersten Ausbildungsjahres mit gesetzlichem Wohnsitz in Gondiswil auszurichten soweit diese eine Lehre, eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren. Zudem sollen Reisebeiträge an Schulreisen ausgerichtet werden.

Art. 3; Zinsfuss Nyfelerstiftung

Die Nyfelerstiftung wird an den gültigen E-Sparkkontozins der PostFinance gebunden. Allfällige Minuszinsen des E-Sparkkontos werden nicht angewendet.

Art. 4; Bestand Nyfelerstiftung

Bestand bei Entstehung nicht bekannt. Bestand per Inkrafttreten dieser Verordnung: Fr. 34'774.30.

Art. 5; Zweckbestimmung Fonds Anzeiger Langenthal und Umgebung

¹ Periodisch wurde der Einwohnergemeinde Gondiswil der Gewinnanteil an der Genossenschaft Anzeiger Langenthal und Umgebung ausbezahlt. Diese Einnahme wurden unter dem in der Bestandesrechnung geführten Konto-Nr. 2033.07 verbucht. Die Genossenschaft Anzeiger Langenthal und Umgebung wurde zwischenzeitlich aufgelöst, so dass keine Einnahmen mehr generiert werden.

² Die Zweckumschreibung wird wie folgt festgelegt:

- Verschönerung des Dorfbildes mit einmaligen Beiträgen / Kostenübernahmen (z.B. Begrüssungshäuschen an Dorfeingängen);
- Verschönerung der sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Gondiswil befindenden Liegenschaften wie beispielsweise das Anbringen von Kunstgegenständen, bessere Ausstattungen in Räumen, etc;
- Kleinere bauliche Massnahmen an Gemeindeliegenschaften im Sinne der Einwohnerinnen und Einwohnern, welche nicht über die laufende Rechnung abgewickelt werden (z.B. Errichtung Wartehäuschen für Bürgerbus);
- Ausserordentliche Beiträge an Institutionen zum Wohle der Bevölkerung (z.B. Gemeindebeitrag an die Spielgruppe Gondiswil).

Art. 6; Zinsfuss Fonds Anzeiger Langenthal und Umgebung

Der Fonds Anzeiger Langenthal und Umgebung wird an den gültigen E-Sparkontozins der PostFinance gebunden. Allfällige Minuszinse des E-Sparkontos werden nicht angewendet.

Art. 7; Bestand Fonds Anzeiger Langenthal und Umgebung

Bestand bei Entstehung nicht bekannt. Bestand per Inkrafttreten dieser Verordnung: Fr. 162'227.92.

Art. 8; Grabfonds / Erblose Verlassenschaften

Das in der Bestandesrechnung geführte Konto-Nr. 2033.01 (Erblose Verlassenschaften / Grabfonds) ist abschliessend im Friedhofreglement, im Gebührenreglement zum Friedhofreglement sowie in der Gebührenverordnung zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gondiswil abschliessend geregelt. Diese Fondsverordnung findet auf den Grabfonds / die erblosen Verlassenschaften keine Anwendung.

Art. 9; Inkrafttreten

¹ Diese Fondsverordnung tritt per sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Fondsverordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Gondiswil, 27. Juli 2020

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:


Peter Nyffenegger


Sandro Schafroth

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegende Fondsverordnung während dreissig Tagen vom 06. August 2020 bis 07. September 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 06. August 2020, Nr. 32, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht. Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 08. September 2020

Der Gemeindeschreiber:


Sandro Schafroth